

Anlage zur SV-10-1352

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 11.12.2024 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 29.09.2023 in der aktuell geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 1 der Präambel wird folgender Satz eingefügt:

Ab dem 01.01.2025 erhöht sich der Preis des Deutschlandtickets auf 58 Euro pro Monat.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30. Juni 2025 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Kreis Coesfeld). Die allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt gem. § 5 Abs. 4 KrO NRW nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.